

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Schäfer (Offenburg), Dr. Hauff, Frau Dr. Hartenstein, Lennartz, Bachmaier, Frau Blunck, Duve, Fischer (Homburg), Ibrügger, Jansen, Kiehm, Kühbacher, Lambinus, Frau Dr. Martiny, Menzel, Müller (Düsseldorf), Reimann, Reuter, Stahl (Kempen), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

**zur dritten Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz – StrVG)
— Drucksachen 10/6082, 10/6639 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß der Regelungsinhalt des Gesetzes nicht dem Grundsatz des vorsorgenden Schutzes der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung bei Reaktorunfällen und Reaktorkatastrophen im In- und Ausland entspricht.

Die Bezeichnung des Gesetzes als „Strahlenschutzvorsorgegesetz“ ist irreführend.

2. Der Deutsche Bundestag lehnt den vorgelegten Gesetzentwurf zur Vorsorge vor Strahlenbelastung für die Bevölkerung als unzureichend ab.

3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich ein Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor radioaktiver Strahlung vorzulegen, der folgende Elemente unabdingbar enthalten muß:

— Aufnahme der anerkannten Grundsätze des Strahlenschutzes, wie in der Strahlenschutzverordnung dargelegt, in das Gesetz. Gesetzesgrundlage und Ausgangspunkt muß das 30 Milliremkonzept und das Minimierungsgebot sein,

— für die Festlegung von Dosis- und Kontaminationswerten, Festsetzung eines eindeutigen verbindlichen Rahmens im Gesetz sowie eine verbindliche Festlegung auf ein Berechnungsverfahren im Gesetz,

— verfassungsgemäße volle Beteiligung der Länder, vor allem im Katastrophenfall, bei der eilbedürftigen Festlegung von Dosis- und Kontaminationswerten.

Bonn, den 9. Dezember 1986

Schäfer (Offenburg)
Dr. Hauff
Frau Dr. Hartenstein
Lennartz
Bachmaier
Frau Blunck
Duve
Fischer (Homburg)
Ibrügger
Jansen
Klehm
Kühbacher
Lambinus
Frau Dr. Martiny
Menzel
Müller (Düsseldorf)
Reimann
Reuter
Stahl (Kempen)
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

1. Das vorgelegte Gesetz kann den Anspruch zur Vorsorge und zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung bei Reaktorunfällen und Reaktorkatastrophen zu dienen, nicht einlösen.

Denn das Gesetz bezieht sich als Grundlage und Ausgangspunkt nicht auf die anerkannten Grundsätze des Strahlenschutzes.

Weder das 30 Milliremkonzept noch das Strahlenminimierungsgebot sind in diesem Gesetz festgeschrieben. Das 30 Milliremkonzept und das Strahlenminimierungsgebot sind aber unverzichtbar als Ausgangspunkte für die Festlegung eines Rahmens zur Grenzwertfestlegung.

2. Das Gesetz enthält keinen Rahmen für die zentrale Aufgabe, Grenzwerte für Dosis- und Kontaminationswerte zum Schutz für Mensch und Umwelt festzusetzen.

Das Gesetz schafft lediglich einen verfassungsrechtlich problematischen Rahmen und ermächtigt den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Katastrophenfall allein über Grenzwerte, Berechnungsverfahren und Empfehlungen zu entscheiden.

In einem Gesetz zur Vorsorge vor radioaktiver Strahlung müssen verbindliche Rahmenwerte festgeschrieben sein.

Art und Ausmaß staatlicher Handlungen sollten dabei stufenweise von dem Überschreiten bestimmter Schwellenwerte

abhängig gemacht werden – vergleichbar der SMOG-Verordnung einzelner Länder.

Ausgangspunkt für das stufenweise Handeln muß das 30 Milliremkonzept sein. Dieses Konzept ist das bisher einzige anerkannte Konzept zum Schutz vor radioaktiver Strahlung.

Das Gesetz ist bei dem Berechnungsverfahren zur Bewertung und Festlegung der Dosis- und Kontaminationswerte unbestimmt. Es bietet keine Möglichkeit für den Bürger, im einzelnen zu erkennen, wie der Gesundheitsschutz im Katastrophenfall für ihn geregelt ist.

3. Das Gesetz beinhaltet eine verfassungsrechtliche Ermächtigung oder Notstandsklausel nach § 6 Abs. 2 und gibt dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Ermächtigung zur alleinigen Handlung, ohne nach dem Föderalstaatsprinzip die Länder angemessen zu beteiligen. Diese Notstandsregelung ist unter Verfassungsgesichtspunkten um so unverständlicher, da hier Eingriffe in die gesundheitspolitische Zuständigkeit der Länder vorgenommen werden.

Diese Notstandsregelung für den Reaktorunfall oder die Reaktorkatastrophe mit der faktischen Ausschaltung der Länder bei der Festlegung des Handlungsrahmens kennt noch nicht einmal die Notstandsverfassung.

Die Verantwortung, die bei diesem Gesetz auf einen einzigen Bundesminister bei einem Reaktorunfall oder bei einer Reaktorkatastrophe zukommt, ist politisch problematisch.

Bei einer Reaktorkatastrophe in der Bundesrepublik Deutschland, vergleichbar der Tschernobyl-Katastrophe, kann eine einzige Instanz bei der Bewertung für die Maßnahmen zur Vorsorge vor radioaktiven Strahlen entscheiden, ohne daß das Gesetz den Rahmen für die Maßnahmen schon heute festlegt.

4. Da weder das Verhältnis zum Katastrophenschutz bei Reaktorkatastrophen noch die zulässige radioaktive Belastung von Mensch und Umwelt sowie der Handlungsrahmen bei Überschreiten von Grenzwerten nach Reaktorkatastrophen durch dieses Gesetz geregelt ist, ist dieses Gesetz kein Gesetz zur Vorsorge vor Strahlenbelastung bei Reaktorunfällen und Reaktorkatastrophen. Es regelt nur den Aufbau von Meßnetzen und die Ermittlung der Radioaktivität und beläßt im Katastrophenfall die alleinige Entscheidungsgewalt über die dann zu treffenden Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitsschutz für zwei Monate bei dem dafür zuständigen Bundesminister.

Dieses Gesetz ist seinem Charakter nach unbestimmt und versucht in unzureichender Weise, den Kompetenzwirrwarr, der nach Tschernobyl entstanden ist, zu regeln.

